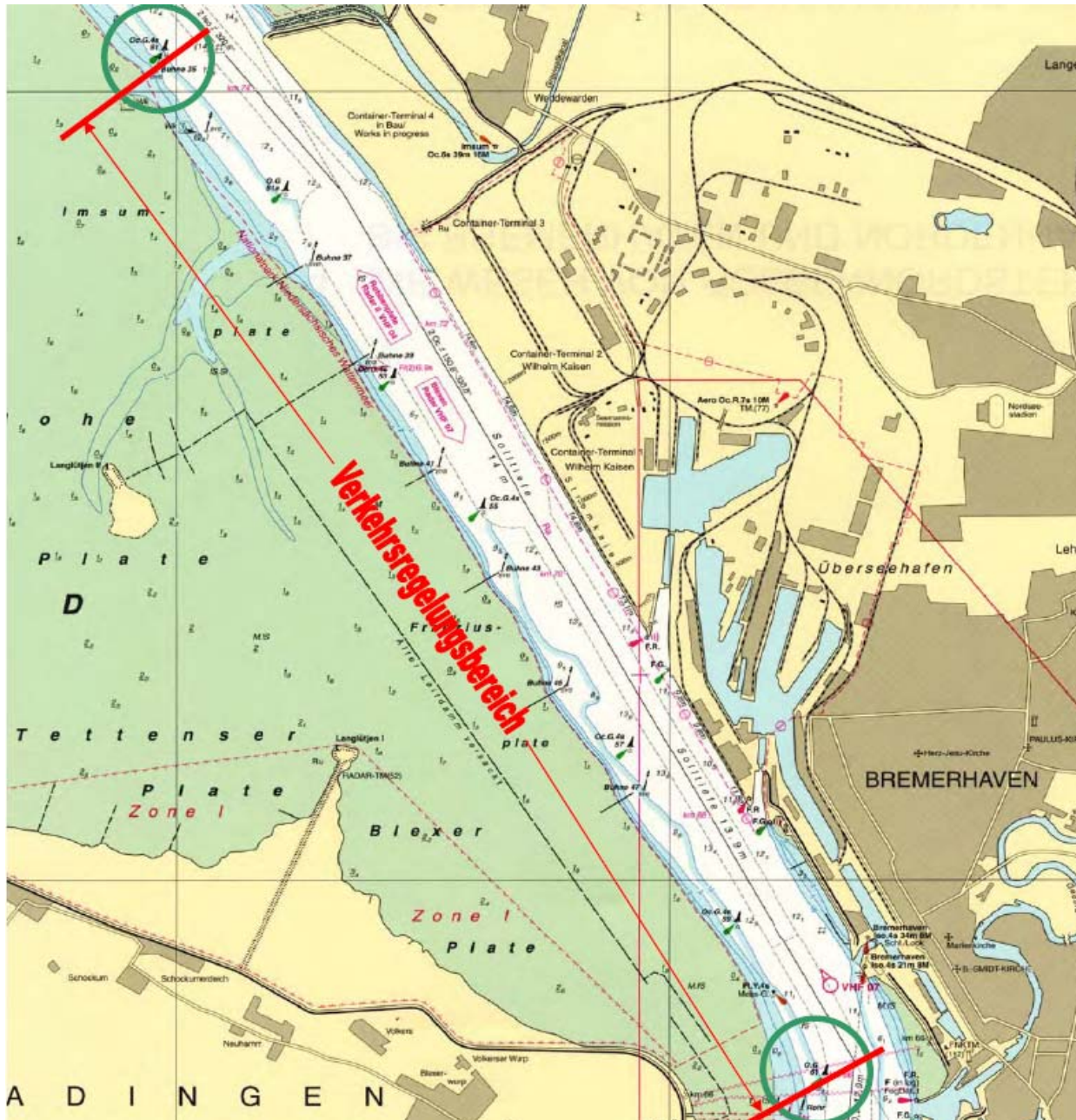


# Informationsschreiben der Sportbootschule Hot Water



Ihre Sportbootschule informiert:

## Änderung der Vorfahrtsregelung auf der Weser

für Schiffe unter 20 m  
sowie Segelfahrzeuge

**Achtung:** Änderung betreffend der Vorfahrt der Schifffahrt im Fahrwasser vor Bremerhaven für Schiffe unter 20 m und Segelfahrzeuge  
Schifffahrtspolizeiliche Anordnung zur Verkehrsregelung auf der Weser zu § 25 Abs. 2 SeeSchStrO

|  |
|--|
| <b>Ausgangssituation</b>   |
| Die <b>Anzahl</b> in Bremerhaven umgeschlagener <b>Container und Autos</b> steigt  |
| Die <b>Containerpier</b> , direkt an der Weser gelegen, ist ca. 5000 m lang  |
| <b>Anzahl und Größe</b> der Schiffe auf der <b>Weser</b> steigen   |
| Ca. <b>50.000 Schiffsmeldungen</b> bearbeiten die Mitarbeiter der Verkehrszentrale Bremerhaven im Jahr   |
|   |
| Containerschiffe sind bis zu <b>400 m</b> lang, <b>56 m</b> breit, haben eine Verdrängung von bis zu <b>200.000 t</b> , eine Leistung von bis zu <b>110.000 PS</b> und sind ca. <b>25 Kn</b> schnell |
|    |
| Die Planung der <b>Verkehrsabläufe</b> und <b>Verkehrsregelungen</b> werden immer <b>komplexer</b>   |
| Die <b>Anforderungen</b> an ein umsichtiges Verhalten aller <b>Verkehrsteilnehmer</b> steigen, um <b>Gefährdungen</b> zu vermeiden   |

|  |
|--|
| <b>Schifffahrtspolizeiliche Anordnung</b>  |
| Bundesministerium<br>für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung   |
| <b>Schifffahrtspolizeiliche Anordnung<br/>zur Verkehrsregelung auf der Weser<br/>Vom 20. November 2007</b>   |
| Die Wasser- und Schifffahrdirektion Nordwest erlässt gemäß § 60 Abs. 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. IS. 3209, 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2006 (BGBl. I S. 1417) geändert worden ist, zur Regelung des Schiffsverkehrs auf der Weser folgende Anordnung:         |
| <b>§ 1</b>   |
| (1) Auf der Weser in dem Bereich von Tonne 51 (Weser-km 74,56) bis Tonne 61 (Weser-km 65,95) haben drehende, an- und abliegende, in die Kaiser- und Nordschleuse einlaufende sowie aus der Kaiser- und Nordschleuse auslaufende Kauffahrteischiffe abweichend von § 25 Abs. 2 Halbsatz 1 SeeSchStrO Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen von weniger als 20 Metern Länge und allen Segelfahrzeugen. |
| (2) Innerhalb dieses Fahrwasserbereiches haben Fahrzeuge unter Segel deutlich der Richtung des Fahrwassers zu folgen. Das Kreuzen ist in diesem Bereich nicht zulässig.  |
| <b>§ 2</b>   |
| Diese schifffahrtspolizeiliche Anordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2010 außer Kraft.  |
| Aurich, den 20. November 2007<br>S - 331.5/32  |
| Wasser- und Schifffahrdirektion Nordwest   |
| Im Auftrag<br>Weßeling   |

|  |
|--|
| <b>Empfehlungen an die Sportschifffahrt</b>  |
| Fahren Sie <b>defensiv</b> und geben Sie der <b>Großschifffahrt Vorrang</b>  |
| <b>Ausweichen</b> ist für <b>große Schiffe</b> aufgrund der <b>Manöviereigenschaften</b> , der <b>Enge des Reviers</b> und der <b>hohen Verkehrsdichte</b> <b>fast unmöglich</b> |
|   |
| <b>Passieren</b> Sie die <b>Stromkaje</b> nach Möglichkeit <b>außerhalb des Fahrwassers</b>  |
| Schalten Sie das <b>UKW</b> auf den bekannt gemachten <b>Kanälen</b> ein und <b>hören</b> Sie rein, was <b>gesagt</b> wird   |

Beachten Sie, dass Skipper von funkausgerüsteten Sportbooten auch die Funklizenz entsprechend der Funkausstattung des Schiffes besitzen müssen.

Datenquellen:

